

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt

G. Z.: IX-28/1

9.1.1953.

Betrifft: 1 Speierlingbaum in Brunn
a. d. Schnbgb.; Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

An

Herrn Robert Langer
in

W i e n 18.,
Ferrogasse 25.

Gem. den §§ 2,3 u.4 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBI. Nr. 39/1952, und § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl. L. A. III/2-50/65n-1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) LGBI. Nr. 40/1952, wird verfügt:

Die auf Ihrer Parzelle Nr. 599, Kat. Gem. Brunn a. d. Schnbgb. am Feldrain ober dem Verbindungsweg Bad Fischau - Brunn a. d. Schnbgb. am Eingang zum Blumental, befindliche Speierling (Sorbus domestica) wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung des Naturdenkmales oder sonst irgend eine andere Änderung an ihm ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Massnahmen, die geeignet sind, es oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede Störung des Wachstums des geschützten Baumes, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt zu melden.

Das Nichteinhalten dieser Anordnungen wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzit. Ges. bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Der Speierling ist in diesem Gebiete im Aussterben begriffen und nur mehr sehr selten anzutreffen. Aus diesem Grunde war die Unterschutzstellung zu verfügen. Um seinen Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten, mussten die im Spruch ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

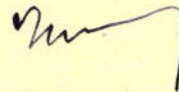
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Brunn a.d.Schnbgb. zur Kenntnisnahme,
- 2.) das Bezirksgericht Wiener Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung des im Bescheid angeführten Baumes als Naturdenkmal im Grundbuche Brunn a.d.Schnbgb. durchzuführen,
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:



22/1/11

1 Speierlingbaum in Brunn a.d.
Schbgb.; Naturdenkmal-Berichtigung.

B e s c h e i d

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt Zl. IX-28/1 vom 9.1.1953 ist aus Versehen nach der Ziffer: " 599" im 2. Absatz, 1. Zeile, das Zeichen / und die Ziffer unterblieben.

Zufolge dieser Tatsache wird diese Stelle gem. § 62, Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 274/1925, in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 172/50, so be- richtig, dass es n i c h t " 599", sondern " 599/5 " heißen soll.

B e g r ü n d u n g :

Zur eindeutigen Festlegung der Rechtslage ist die Behebung der aus Versehen zustandekommener Unrichtigkeit erforderlich und war deshalb in diesem Sinne die Berichtigung durchzuführen.

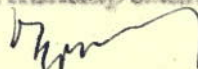
R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

E r z e h t e n :

- 1.) Herrn Robert Langer in Wien 18., Linzerstrasse 141-143 bei d. Fa. Gebe, z.K.
- 2.) Herrn Bürgermeister in Brunn a.d. Schbgb. z.K.
- 3.) das Bezirksgericht Wiener-Neustadt z.K.
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, z.K.

Der Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt

G.Z.:IX-28/3

4.3.1954.

Betrifft: 1 Speierlingbaum in Brunn a.d.
Schhgb.; Naturdenkmal-Berichtigung.

B e s c h e i d.

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt Zl.IX-28/1 vom 9.1.1953 ist aus Versehen nach der Ziffer: "599" im 2.Absatz, 1.Zeile, das Zeichen / und die Ziffer unterblieben.

Zufolge dieser Tatsache wird diese Stelle gem. § 62, Abs.4 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 274/1925, in der Fassung der Novelle, BGBl.Nr.172/50, so berichtigt, dass es n i c h t "599", sondern "599/5" heissen soll.

B e g r ü n d u n g:

Zur eindeutigen Festlegung der Rechtslage ist die Behebung der aus Versehen zustandekommenen Unrichtigkeit erforderlich und war deshalb in diesem Sinne die Berichtigung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Robert Langer in Wien 18., Linzerstrasse 141-143 bei der Fa. Gebe, z.K.
- 2.) Herrn Bürgermeister in Brunn a.d.Schhgb. z.K.
- 3.) das Bezirksgericht Wiener Neustadt z.K.
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, z.K.

Der Bezirkshauptmann:



Handwritten initials

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt

G. Z.: IX-28/1

9.1.1953.

Betrifft: 1 Speierlingbaum in Brunn
a. d. Schnbgb.; Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

An

Herrn Robert Langer
in

W i e n 18.,
Ferrogasse 25.

Gem. den §§ 2,3 u.4 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl. Nr. 39/1952, und § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl. L. A. III/2-50/65n-1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) LGBl. Nr. 40/1952, wird verfügt:

Die auf Ihrer Parzelle Nr. 599, Kat. Gem. Brunn a. d. Schnbgb. am Feldrain ober dem Verbindungsweg Bad Fischau - Brunn a. d. Schnbgb. am Eingang zum Blumental, befindliche Speierling (Sorbus domestica) wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung des Naturdenkmales oder sonst irgend eine andere Änderung an ihm ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Massnahmen, die geeignet sind, es oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede Störung des Wachstums des geschützten Baumes, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt zu melden.

Das Nichteinhalten dieser Anordnungen wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzit. Ges. bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Der Speierling ist in diesem Gebiete im Aussterben begriffen und nur mehr sehr selten anzutreffen. Aus diesem Grunde war die Unterschutzstellung zu verfügen. Um seinen Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten, mussten die im Spruch ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

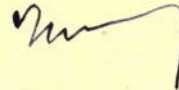
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Brunn a.d.Schnbgb. zur Kenntnisnahme,
- 2.) das Bezirksgericht Wiener Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung des im Bescheid angeführten Baumes als Naturdenkmal im Grundbuche Brunn a.d.Schnbgb. durchzuführen,
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:



22/1/11

1 Speierlingbaum in Brunn a.d.
Schbgb.; Naturdenkmal-Berichtigung.

B e s c h e i d

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt Zl. IX-28/1 vom 9.1.1953 ist aus Versehen nach der Ziffer: " 599" im 2. Absatz, 1. Zeile, das Zeichen / und die Ziffer unterblieben.

Zufolge dieser Tatsache wird diese Stelle gem. § 62, Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 274/1925, in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 172/50, so be- richtig, dass es n i c h t " 599", sondern " 599/5 " heißen soll.

B e g r ü n d u n g :

Zur eindeutigen Festlegung der Rechtslage ist die Behebung der aus Versehen zustandekommener Unrichtigkeit erforderlich und war deshalb in diesem Sinne die Berichtigung durchzuführen.

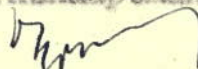
R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

E r z e h t a n :

- 1.) Herrn Robert Langer in Wien 18., Linzerstrasse 141-143 bei d. Fa. Gebe, z.K.
- 2.) Herrn Bürgermeister in Brunn a.d. Schbgb. z.K.
- 3.) das Bezirksgericht Wiener-Neustadt z.K.
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, z.K.

Der Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt

G.Z.:IX-28/3

4.3.1954.

Betrifft: 1 Speierlingbaum in Brunn a.d.
Schhgb.; Naturdenkmal-Berichtigung.

B e s c h e i d.

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt Zl.IX-28/1 vom 9.1.1953 ist aus Versehen nach der Ziffer: "599" im 2.Absatz, 1.Zeile, das Zeichen / und die Ziffer unterblieben.

Zufolge dieser Tatsache wird diese Stelle gem. § 62, Abs.4 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 274/1925, in der Fassung der Novelle, BGBl.Nr.172/50, so berichtigt, dass es n i c h t "599", sondern "599/5" heissen soll.

B e g r ü n d u n g:

Zur eindeutigen Festlegung der Rechtslage ist die Behebung der aus Versehen zustandegekommenen Unrichtigkeit erforderlich und war deshalb in diesem Sinne die Berichtigung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Robert Langer in Wien 18., Linzerstrasse 141-143 bei der Fa. Gebe, z.K.
- 2.) Herrn Bürgermeister in Brunn a.d.Schhgb. z.K.
- 3.) das Bezirksgericht Wiener Neustadt z.K.
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, z.K.

Der Bezirkshauptmann:



Handwritten initials

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt

G. Z.: IX-28/1

9.1.1953.

Betrifft: 1 Speierlingbaum in Brunn
a. d. Schnbgb.; Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

An

Herrn Robert Langer
in

W i e n 18.,
Ferrogasse 25.

Gem. den §§ 2,3 u.4 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBI. Nr. 39/1952, und § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl. L. A. III/2-50/65n-1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) LGBI. Nr. 40/1952, wird verfügt:

Die auf Ihrer Parzelle Nr. 599, Kat. Gem. Brunn a. d. Schnbgb. am Feldrain ober dem Verbindungsweg Bad Fischau - Brunn a. d. Schnbgb. am Eingang zum Blumental, befindliche Speierling (Sorbus domestica) wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung des Naturdenkmales oder sonst irgend eine andere Änderung an ihm ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Massnahmen, die geeignet sind, es oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede Störung des Wachstums des geschützten Baumes, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt zu melden.

Das Nichteinhalten dieser Anordnungen wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzit. Ges. bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Der Speierling ist in diesem Gebiete im Aussterben begriffen und nur mehr sehr selten anzutreffen. Aus diesem Grunde war die Unterschutzstellung zu verfügen. Um seinen Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten, mussten die im Spruch ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

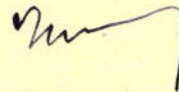
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Brunn a.d.Schnbgb. zur Kenntnisnahme,
- 2.) das Bezirksgericht Wiener Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung des im Bescheid angeführten Baumes als Naturdenkmal im Grundbuche Brunn a.d.Schnbgb. durchzuführen,
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:



22/1/12

1 Speierlingbaum in Brunn a.d.
Schbgb.; Naturdenkmal-Berichtigung.

B e s c h e i d

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt Zl. IX-28/1 vom 9.1.1953 ist aus Versehen nach der Ziffer: " 599" im 2. Absatz, 1. Zeile, das Zeichen / und die Ziffer unterblieben.

Zufolge dieser Tatsache wird diese Stelle gem. § 62, Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 274/1925, in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 172/50, so be- richtig, dass es n i c h t " 599", sondern " 599/5 " heißen soll.

B e g r ü n d u n g :

Zur eindeutigen Festlegung der Rechtslage ist die Behebung der aus Versehen zustandekommener Unrichtigkeit erforderlich und war deshalb in diesem Sinne die Berichtigung durchzuführen.

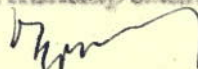
R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

E r z e h t a n :

- 1.) Herrn Robert Langer in Wien 18., Linzerstrasse 141-143 bei d. Fa. Gebe, z.K.
- 2.) Herrn Bürgermeister in Brunn a.d. Schbgb. z.K.
- 3.) das Bezirksgericht Wiener-Neustadt z.K.
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, z.K.

Der Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt

G.Z.:IX-28/3

4.3.1954.

Betrifft: 1 Speierlingbaum in Brunn a.d.
Schhgb.; Naturdenkmal-Berichtigung.

B e s c h e i d.

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt Zl.IX-28/1 vom 9.1.1953 ist aus Versehen nach der Ziffer: "599" im 2.Absatz, 1.Zeile, das Zeichen / und die Ziffer unterblieben.

Zufolge dieser Tatsache wird diese Stelle gem. § 62, Abs.4 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 274/1925, in der Fassung der Novelle, BGBl.Nr.172/50, so berichtigt, dass es n i c h t "599", sondern "599/5" heissen soll.

B e g r ü n d u n g:

Zur eindeutigen Festlegung der Rechtslage ist die Behebung der aus Versehen zustandegekommenen Unrichtigkeit erforderlich und war deshalb in diesem Sinne die Berichtigung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Robert Langer in Wien 18., Linzerstrasse 141-143 bei der Fa. Gebe, z.K.
- 2.) Herrn Bürgermeister in Brunn a.d.Schhgb. z.K.
- 3.) das Bezirksgericht Wiener Neustadt z.K.
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, z.K.

Der Bezirkshauptmann:



Handwritten initials